

Salzburg, am 26. 08 .2026

PRESSEAUSSSENDUNG - Hintergrundpapier

Renaturierung: Wer trägt eigentlich noch Verantwortung?

Renaturierungsverordnung: Bund und Land müssen endlich ihre Kernaufgaben wahrnehmen. Die Frist für die Abgabe der Wiederherstellungspläne ist EU-weit mit 1. September 2026 fast abgelaufen – und am Ende scheint in Österreich wieder niemand Verantwortung übernehmen zu wollen. Die Salzburger Naturschutzreferentin **Marlene Svazek** erklärte sogar angesichts verpflichtender Maßnahmen aus der europäischen Renaturierungsverordnung auf Salzburger Flächen öffentlich, **dafür trage sie „auch sicher keine Verantwortung“**. Für den Naturschutzbund Salzburg ist dieser Satz bemerkenswert (vor allem das Wort „auch“) – **gerade aus dem Mund jener Politikerin, die in Salzburg für Naturschutz politisch verantwortlich ist und selbst aktiv an der Gestaltung des Maßnahmenplanes beteiligt war** (Die Salzburger Landesregierung bestätigt selbst, dass Salzburg in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen am Wiederherstellungsplan arbeitet:

https://www.salzburg.gv.at/00201lpi/17Gesetzgebungsperiode/4Session/195-BEA.pdf?utm_source=chatgpt.com)

Österreich ist nach Art. 14 der EU-Renaturierungsverordnung verpflichtet, die notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln und einen nationalen Wiederherstellungsplan zu erstellen. **Da Naturschutz in Österreich grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt, kommt den Bundesländern seit 2024 bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung eine zentrale Verantwortung zu.** Wenn Naturschutzmaßnahmen in Länderkompetenz fallen – wie kann die für Naturschutz zuständige Landesrätin erklären, dafür „sicher keine Verantwortung“ zu tragen?

„Wenn selbst politisch Verantwortliche erklären, für die von ihnen unterlassenen Maßnahmen und die daraus resultierenden Konsequenzen notwendiger Naturschutzmaßnahmen keine Verantwortung übernehmen zu wollen – wer soll sie dann übernehmen? Die EU? Die Wissenschaft? Die Naturschützer? Oder irgendwann die nachfolgende Generation?“, fragt Ingrid Eichberger, Geschäftsführerin des Naturschutzbundes Salzburg.

Wo ein Wille, da ein Weg

Art. 14 Abs. 12 der Renaturierungsverordnung sagt ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten öffentliche oder private Förderprogramme für Akteure fördern können, die Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen – ausdrücklich genannt werden Landbewirtschafter, Grundeigentümer, Landwirte, Forstwirte und Fischer.

Art. 14 Abs. 16 lit. c der Renaturierungsverordnung sagt zudem: Bei der Erstellung dürfen ausdrücklich regionale und lokale Besonderheiten sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Erfordernisse berücksichtigt werden. Das unterstreicht den Gestaltungsspielraum bei den Maßnahmen.

Die EU-Verordnung gibt lediglich Ziele und verbindliche Vorgaben vor, lässt den Mitgliedstaaten bei der konkreten Auswahl und Ausgestaltung vieler Maßnahmen jedoch erheblichen Spielraum. Damit kann Österreich Maßnahmen, Fördermodelle und Verwaltungsabläufe so gestalten, dass sie **für die Betroffenen praktikabel und attraktiv sind (Stichwort: bürokratischer Aufwand reduzieren)**. „Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht: Wie verhindern wir Naturschutz? Sondern: Wie organisieren und finanzieren wir ihn so, dass Landwirtschaft, Grundeigentümer und Natur davon profitieren? Genau dafür braucht es kluge und entscheidungsfähige Politiker:innen.“

Interessant wird es, wenn man die Bundesländer miteinander vergleicht:

Tirol stellte bereits im März 2025 fest, dass die Verpflichtungen zu großen Teilen die Bundesländer treffen, und beschloss deshalb eigenständig zu planen, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen und dafür eine Steuerungsgruppe und einen Tiroler Beitrag zum nationalen Plan zu erarbeiten

(https://www.tirol.gv.at/fileadmin/regierung/downloads/Beschlussprotokolle/2025/Beschlussprotokoll_Nr_10_ueber_die.pdf?utm_source=chatgpt.com).“

Das Burgenland sticht als Vorbild besonders heraus: Das Land hat eine eigene Seite zur Wiederherstellungsverordnung. Dort wird laienverständlich erklärt, was der nationale Wiederherstellungsplan ist, wie der Zeitplan aussieht und dass der Plan gemeinsam von Bund und Ländern erstellt wird. Bemerkenswert konkret heißt es sogar: „Das Burgenland unterstützt diesen Prozess mit der Entsendung von insgesamt 10 Personen!“

https://www.burgenland.at/themen/natur/naturschutz/verordnung-ueber-die-wiederherstellung-der-natur/?utm_source=chatgpt.com

Selbst **Oberösterreich**, dessen FPÖ-Naturschutzreferent die EU-Verordnung kritisiert, setzt seit Jahren auf Naturschutz mit Landwirt:innen und Grundeigentümer:innen und hat frühzeitig eine **Koordinierungsstelle zur Wiederherstellungsverordnung** eingerichtet.

Warum verwendet **Salzburg** seine Energie nicht darauf, dafür zu sorgen, dass gerade Salzburgs Bauern für Biodiversitätsleistungen bestmöglich bezahlt werden? Dafür sollten sich der **Referent für Landwirtschaft, Maximilian Aigner, und die Referentin für Naturschutz, Marlene Svazek gemeinsam** tatkräftig einsetzen, anstatt Zuständigkeit und Verantwortung abzulehnen.

Marlene Svazek hat das Naturschutzressort selbst angestrebt – und muss sich daher auch an dieser Verantwortung messen lassen. Schon bisher ist zu beobachten, dass unter ihrer Ressortführung der Naturschutz wiederholt unter Druck geraten ist und Konflikte zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Wirtschaft verschärft statt gelöst wurden. Von einer Naturschutzreferentin erwarten wir das Gegenteil: Sie sollte Brücken bauen, unterschiedliche Interessen zusammenführen und für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen eintreten – gerade dann, wenn es unbequem wird.

Biodiversitätsfördernde Maßnahmen müssen als gesellschaftlich wertvolle Leistung verstanden und entsprechend attraktiv abgegolten werden. Die Renaturierungsverordnung bietet die Chance, genau darüber neu nachzudenken. **Doch diese Chancen werden momentan aus politischen Gründen verspielt. Und wenn Grundeigentümer:innen und Bewirtschafter:innen später feststellen, dass zusätzliche Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für Leistungen auf ihren Flächen hätten geschaffen oder genutzt**

werden können, wird man ihnen erklären müssen, warum diese Möglichkeiten nicht genutzt wurden. Wer der Bevölkerung heute vermittelt, Naturschutz sei nur eine Bedrohung, muss ihnen morgen erklären, warum andernorts längst Modelle entwickelt worden sind, mit denen Biodiversität zu einer bezahlten Leistung landwirtschaftlicher Betriebe geworden ist (Beispiel Oberösterreich).

Wie sieht es aktuell mit dem Wiederherstellungsplan in Österreich aus

Chronologie: Österreichischer Wiederherstellungsplan – viel Zeit verloren, Beteiligung spät gestartet

18. August 2024 – EU-Verordnung tritt in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt steht fest: Österreich muss einen nationalen Wiederherstellungsplan erstellen. Der Entwurf muss spätestens am 1. September 2026 bei der EU-Kommission vorliegen. Art. 14 Abs. 20 verlangt ausdrücklich einen „offenen, transparenten, inklusiven und wirksamen“ Prozess sowie eine frühzeitige und wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit und aller relevanten Interessenträger.

2025 – Bund und Länder organisieren die Planerstellung.

Bund und Länder richten eine gemeinsame Steuerungsstruktur sowie thematische Arbeitsgruppen ein. Bearbeitet werden unter anderem FFH-/Vogelschutz-Lebensräume, Gewässer, urbane Ökosysteme, Bestäuber, Landwirtschaft und Wald sowie Finanzierung, Recht und Monitoring. Die Bundesländer sind damit keineswegs bloße Zuschauer: Auch Salzburg bestätigt offiziell, dass die Arbeiten gemeinsam von Bund und Ländern aufgenommen wurden.

Exkurs:

Was sind diese Arbeitsgruppen überhaupt?

Der Wiederherstellungsplan soll festlegen, **wie Österreich die europäischen Renaturierungsziele konkret erreichen will** – also was beispielsweise für geschädigte Lebensräume, Flüsse, Wälder, Bestäuber oder landwirtschaftlich genutzte Ökosysteme getan werden soll. Weil dafür sehr unterschiedliches Fachwissen notwendig ist, wurden eigene Arbeitsgruppen eingerichtet. Dort erarbeiten Fachleute die konkreten Maßnahmen und schätzen auch ab, was deren Umsetzung kosten könnte. **Was in diesen Arbeitsgruppen erarbeitet wird, bildet damit wesentliche Bausteine des späteren österreichischen Wiederherstellungsplans.** Genau deshalb ist entscheidend, wer dort mitarbeitet, welche Vorschläge eingebracht werden – und ob am Ende jemand überprüft, ob all diese einzelnen Bausteine auch zu einem funktionierenden Gesamtplan zusammenpassen.

Die Besetzung dieser Arbeitsgruppen erfolgte zu unterschiedlichen Zeiten: Spätestens **im Laufe des Jahres 2025** waren mehrere dieser Arbeitsgruppen tätig. Ein offizieller BMLUK-Bericht vom September 2025 erwähnt bereits „laufende Arbeitsgruppen“ zur EU-Wiederherstellungsverordnung. Welche das genau waren, ist nicht bekannt (https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr%3Aed94f84d-c002-4cca-a5cf-13079b815b7f/2025-09-10_Endbericht%20Umsetzungsphase%20VISION%202028%2B_BF.pdf?utm_source=chatgpt.com)

13. Juni 2025 – Erste parlamentarische Fragen zum Verfahren.

Schon zu diesem Zeitpunkt werden parlamentarisch Fragen zum Prozess der Erstellung des österreichischen Wiederherstellungsplans gestellt. Im März 2026 folgt eine weitere Anfrage, die ausdrücklich nach Zeitplan, Öffentlichkeit und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen fragt.

2. Dezember 2025 – Das Ministerium lädt öffentlich zur Informationsveranstaltung.

Die öffentliche Einladung des federführenden Ministeriums erfolgt erst **drei Tage vor dem Termin**. Das ist bemerkenswert angesichts der EU-Vorgabe einer frühzeitigen und wirksamen Beteiligung!

5. Dezember 2025 – Öffentliche Online-Informationsveranstaltung.

Erst jetzt wird einer breiteren Öffentlichkeit der Stand der Arbeiten präsentiert. Zu diesem Zeitpunkt arbeiten die thematischen Arbeitsgruppen längst an den Inhalten. Das Ministerium berichtet über den Stand der Facharbeiten und erläutert die Bund-Länder-Struktur.

Bei der **Bestäuber-Arbeitsgruppe** fällt etwas Merkwürdiges auf: Im offiziellen Programm der öffentlichen Informationsveranstaltung vom **5. Dezember 2025** wurden Berichte aus **fünf** Arbeitsgruppen angekündigt – Lebensräume, Stadt, Gewässer, Landwirtschaft und Wald. **Die Arbeitsgruppe Bestäuber fehlt in diesem Programmpunkt**, obwohl das Ministerium gleichzeitig ausdrücklich erklärt, dass eine Bestäuber-Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei. Während der Online-Informationsveranstaltung wird berichtet, dass Personen aus der Arbeitsgruppe Landwirtschaft und Forstwirtschaft diesen Part übernehmen sollen. Eigene Spezialisten seien dafür nicht notwendig.

Exkurs:

Warum gerade die Arbeitsgruppe Bestäuber so wichtig ist

Die Bestäubergruppe ist besonders relevant, weil hier viele Maßnahmen vergleichsweise einfach und erfolgversprechend umgesetzt werden können und gleichzeitig Landwirtschaft sowie Gemeinden von zusätzlichen Fördergeldern profitieren könnten. Landwirte erbringen bereits heute über Programme wie ÖPUL Leistungen für Biodiversität. Zusätzliche Maßnahmen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Bestäuber – etwa artenreiche Wiesen, Blühstreifen, Hecken, Säume oder andere Landschaftselemente – könnten stärker gefördert und als Leistung abgegolten werden.

Gerade die Bestäubergruppe hätte daher zeigen können, dass Renaturierung nicht nur Verpflichtungen bedeutet, sondern konkrete Chancen bietet. Diese Chance wurde aus Sicht des Naturschutzbundes vom Bund zu spät aufgegriffen. Wer Expert:innen erst spät einbindet, kann nicht erwarten, dass sie in wenigen Monaten nachholen, wofür im Gesamtprozess nahezu zwei Jahre zur Verfügung standen: österreichweit mit Landwirtschaft, Grundeigentümer:innen, Gemeinden, Interessenvertretungen, Wissenschaft und auch kritischen Stimmen Gespräche zu führen, tragfähige Kompromisse auszuhandeln, wirksame Maßnahmen zu entwickeln und attraktive Fördermöglichkeiten auszuarbeiten.

5. Dezember 2025 bis 16. Jänner 2026 – erste öffentliche Beteiligung!

Damit fällt die praktisch relevante Beteiligungsphase nahezu vollständig in Vorweihnachtszeit, Weihnachten, Jahreswechsel und Weihnachtsferien. Für Fachorganisationen, die Stellungnahmen intern abstimmen und ehrenamtliche Expert:innen einbeziehen müssen, ist das denkbar ungünstig. Für sie reduzierte sich die praktisch nutzbare Zeit für fachliche Abstimmungen nach den Weihnachtsferien auf wenige Arbeitstage.

Das Ministerium spricht von mehr als 1.000 eingebrachten Ideen, Vorschlägen und Anregungen. **Eine öffentlich nachvollziehbare Dokumentation dazu fehlt jedoch bis heute. Damit lässt sich weder überprüfen, wie sich diese Zahl zusammensetzt, noch welche Vorschläge eingebracht, übernommen oder verworfen wurden.**

13. März 2026 – selbst das Parlament fragt nach Transparenz.

In einer parlamentarischen Anfrage wird ausdrücklich verlangt offenzulegen, wie die Arbeitsgruppen zusammengesetzt sind und wann die breite Öffentlichkeit über deren Ergebnisse und Vorschläge informiert und „effektiv eingebunden“ wird. Die Anfrage verweist ausdrücklich darauf, dass bis zum Fristende nur noch wenige Monate verbleiben.

(https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/J/5300/fnameorig_1745703.html?utm_source=chatgpt.com)

1. September 2026 – Abgabefrist.

Bis zu diesem Tag muss Österreich seinen Entwurf bei der EU-Kommission vorlegen. Danach prüft die Kommission unter anderem, ob der Plan geeignet ist, die verbindlichen Wiederherstellungsziele zu erfüllen.

Abgabe:

Wiederherstellungsplan ohne Gesamtbild – Hat Österreich tatsächlich jene „frühzeitige und wirksame“ Beteiligungsmöglichkeit geschaffen, die die EU-Verordnung ausdrücklich verlangt?

Art. 15 Abs. 3 lit. c verlangt, dass der nationale Plan eine Beschreibung der geplanten oder bereits ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen enthält.

Art. 14 Abs. 20 verlangt ausdrücklich, dass die Erstellung des Plans „offen, transparent, inklusiv und wirksam“ erfolgt und die Öffentlichkeit einschließlich aller relevanten Interessenträger „frühzeitig und wirksam“ Gelegenheit zur Beteiligung erhält. Zusätzlich müssen die Konsultationen die Anforderungen der SUP-Richtlinie 2001/42/EG erfüllen.

Besonders kritisch sieht der Naturschutzbund Salzburg den Ablauf der Planerstellung. **Nach gesicherten Informationen des Naturschutzbundes arbeiteten die einzelnen Facharbeitsgruppen weitgehend nur in ihren jeweiligen Themenbereichen. Es ist nicht bekannt, wem ein Gesamtbild der vorgesehenen Maßnahmen und ihres Zusammenspiels vorliegt.**

Nun müssen die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen erst zu einem Gesamtplan zusammengeführt werden. **Nach Informationen des Naturschutzbundes ist diese noch ausstehende Zusammenführung auch ein Grund für eine voraussichtlich verspätete Abgabe Österreichs.**

Damit stellt sich eine grundsätzliche Frage zur Einhaltung von Art. 14 Abs. 20 der EU-Wiederherstellungsverordnung. Dieser verlangt, dass die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans „offen, transparent, inklusiv und wirksam“ erfolgt und Öffentlichkeit sowie relevante Interessenträger frühzeitig und wirksam Gelegenheit erhalten, an seiner Ausarbeitung mitzuwirken.

„Wie soll Beteiligung wirksam sein, wenn die Beteiligten das Gesamtbild gar nicht kennen?“, fragt Ingrid Eichberger. „Gewässer, Landwirtschaft, Wälder, Bestäuber und Lebensräume sind keine voneinander unabhängigen Systeme. Wenn die einzelnen Teile erst unmittelbar vor der Abgabe zusammengeführt werden, muss der Bund erklären, wann und wie die Beteiligten die Möglichkeit bekommen, dieses Gesamtwerk und die Wechselwirkungen der Maßnahmen fachlich zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen.“

Das ist entscheidend. Ingrid Eichberger: „Expert:innen allgemein nach ihrem Fachwissen zur Renaturierung zu fragen, ist etwas völlig anderes, als ihnen den fertigen Zusammenhang vorzulegen: Das sind die geplanten Maßnahmen, Instrumente und Finanzierungsmodelle – was halten Sie davon? Wenn dieses Gesamtbild aber erst ganz am Ende entsteht, lautet die eigentliche Botschaft an die Beteiligten: Danke für Ihr Expertenwissen – jetzt ist es leider zu spät, noch etwas zu ändern. Soll das ernsthaft die von der EU verlangte ‚frühzeitige und wirksame‘ Beteiligung gewesen sein?“

Für den Naturschutzbund stellt sich daher eine weitere entscheidende Frage: Findet nach der Zusammenführung noch eine echte Beteiligung am Gesamtplan statt – zu einem Zeitpunkt, an dem Änderungen tatsächlich noch möglich sind?

„Wenn nicht, droht Beteiligung zur Formalität zu werden: Man durfte über einzelne Puzzleteile sprechen, ohne das fertige Bild zu kennen. Genau das kann unter einer offenen, transparenten und wirksamen Beteiligung nicht verstanden werden.“

Brisant ist auch: Wenn selbst auf eine parlamentarische Anfrage nicht nachvollziehbar offengelegt wird, welche Institution in welcher Arbeitsgruppe an der Entwicklung der Maßnahmen beteiligt war, stellt sich die Frage, wie diese Transparenz gewährleistet werden soll. Das ist insofern relevant, als diese Arbeitsgruppen tatsächlich die Maßnahmen entwickeln. Das sind keineswegs unverbindliche Gesprächsrunden. Das Ministerium beschreibt selbst, dass in den Arbeitsgruppen die erforderlichen Inhalte des Wiederherstellungsplans erarbeitet, die **notwendigen Umsetzungsmaßnahmen definiert** und der **Finanzierungsbedarf abgeschätzt** werden.

Die Textvorschläge gehen anschließend an die Steuerungsgruppe. Dort soll größtmöglicher Konsens hergestellt werden. Abweichende Meinungen werden laut Ministerium „**intern protokolliert und kommuniziert**“.

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AB/4768/imfname_1757269.pdf?utm_source=chatgpt.com ; S.4)

Das Wort „**intern**“ ist wiederum im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 20 besonders bemerkenswert. Denn damit stellen sich folgende berechnete Transparenzfragen:

Wer hat welche Maßnahmen vorgeschlagen? Welche Interessen waren vertreten? Welche Positionen konnten sich nicht durchsetzen? Und welche abweichenden Positionen wurden lediglich intern protokolliert?

Und für Salzburg wird es noch interessanter: Die Salzburger Landesregierung hat selbst bestätigt, dass ihre Arbeiten „in den jeweiligen gemeinschaftlichen Bund-Länder-Arbeitsgruppen“ stattfinden. Somit stellen sich folgende Fragen:

Wer hat Salzburg in welcher Arbeitsgruppe vertreten? Welche Maßnahmen hat Salzburg vorgeschlagen? Welche Positionen hat Salzburg vertreten? Welche Finanzierungsmodelle für Landwirte hat Salzburg eingebracht? Welche Vorschläge hat Salzburg abgelehnt?

Gerade angesichts von Svazeks Aussage, sie trage „auch sicher keine Verantwortung“, sind das ausgesprochen interessante Fragen.

Art. 15 geht noch einen Schritt weiter: Der nationale Wiederherstellungsplan muss eine Zusammenfassung seines Erstellungsverfahrens enthalten, einschließlich Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber, wie die Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften und Interessenträger berücksichtigt wurden.

Damit stellt sich eine legitime Frage: Das Ministerium spricht von mehr als 1.000 eingebrachten Ideen, Vorschlägen und Anregungen. Wo ist nachvollziehbar dokumentiert, was aus diesen Eingaben geworden ist? Welche Vorschläge wurden aufgegriffen, welche verworfen – und nach welchen fachlichen Kriterien wurde darüber entschieden?

Der Zug fährt ab – die Probleme bleiben

Wir fordern keinen Neustart bei der Renaturierungsverordnung. Die Frist für die Vorlage des Entwurfs läuft am 1. September 2026 ab. Aber damit sind die eigentlichen Probleme nicht vom Tisch. Die Biodiversitäts- und Klimakrise verschärfen sich. Gerade die erlebten Trockenperioden und die damit einhergehenden Folgen und finanziellen Folgekosten (z.B. steigende Lebensmittelpreise) zeigen deutlich, wie verletzlich unser Natur- und Wasserhaushalt geworden ist. Wir können politische Entscheidungen der Vergangenheit nicht zurückdrehen. Aber wir müssen entscheiden, wie wir jetzt mit ihren Folgen und den vor uns liegenden Herausforderungen umgehen.

Deshalb geht es nicht um eine Neuauflage alter politischer Auseinandersetzungen. Es geht zunächst um Schadensbegrenzung – und anschließend um gemeinsame Vorsorge. Die Naturkrise wartet nicht darauf, bis sich die Politik einig ist. Wir müssen jetzt mit dem arbeiten, was noch vorhanden ist – und gemeinsam verhindern, dass die Schäden immer größer und irgendwann kaum mehr beherrschbar werden. Es geht nicht darum, Schuldige zu suchen. Es geht darum, endlich Verantwortung zu übernehmen und alle relevanten Fachleute einzubeziehen. Wir können nicht Natur-, Klima- und Hochwasserschutz verlangen und gleichzeitig jede Maßnahme ablehnen, sobald sie uns selbst betrifft oder eine Systemänderung verlangt.

Die Renaturierungsverordnung ist nicht die Ursache unserer Probleme. Sie ist eine Antwort darauf. Je länger wir diese Wahrheit verdrängen, desto höher wird die Rechnung – ökologisch, gesellschaftlich und finanziell.

Exkurs:

Der Bund kennt Warnungen und Lösungsansätze – er hat sie selbst finanziert

Wie problematisch das Verschieben von Verantwortung ist, zeigt auch der Umgang mit der Klimakrise. Im Juni 2025 präsentierte das zuständige Bundesministerium den Zweiten Österreichischen Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2). Mehr als 200 Wissenschaftler:innen aus über 50 Institutionen arbeiteten drei Jahre daran. Finanziert wurde der Bericht mit öffentlichen Mitteln. Seine Botschaft ist unmissverständlich: Hitze, Dürre, Starkregen und andere Extremereignisse nehmen zu. Vorsorge und rechtzeitige Anpassung sind langfristig günstiger, als später für die entstandenen Schäden aufkommen zu müssen. Erkenntnisse des AAR2 hätten stärker in die Ausarbeitung des Wiederherstellungsplans einfließen können. Zahlreiche Maßnahmen können zugleich der Wiederherstellung von Ökosystemen und der Anpassung an Klimafolgen dienen; für ihre Umsetzung können unterschiedliche öffentliche, private und europäische Finanzierungsinstrumente genutzt werden.

Siehe:

https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/nationale-klimapolitik/klimasachstandsbericht.html?utm_source=chatgpt.com

„Was für eine Vorbildwirkung hat eine Bundesregierung, die mit Steuergeld mehr als 200 Wissenschaftler:innen drei Jahre lang an einer wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlage arbeiten lässt, diese veröffentlicht – und anschließend selbst nicht konsequent nach den daraus gewonnenen Erkenntnissen handelt?“, fragt Eichberger.